



# Mietrecht aktuell

---

## **Keine Tierhaltung bei Verstößen gegen Tierschutz**

*Tierhalter, die wiederholt und beharrlich gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, können mit einem Tierhaltungsverbot belegt werden. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht Berlin ein Tierhaltungsverbot eines Bezirksamtes bestätigt. Die Entscheidung können Vermieter auch als Hebel gegen Mieter benutzen, wenn ausufernde Tierhaltung vorliegt. Eine Anzeige beim Veterinäramt reicht; die Arbeit macht dann die Behörde.*

### **Der Fall:**

Der Antragsteller, ein 38-jähriger Mann, war erstmals 2002 durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) aufgefallen. Schon seinerzeit waren bei einer polizeilichen Durchsuchung seiner Wohnung 13 Katzen, ein Hund und mehrere Kaninchen aufgefunden worden, wobei mehrere Katzen unter Entzündungen der Augen und Ohren litten.

VG Berlin, Beschluss vom 9. Juni 2010 – VG 24 L161.10

Quelle: „Das Grundeigentum Nr. 13 / 2010“